

Informationen zur Sitzung des Stadtrates

am Mittwoch, 29. März 2023, um 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Interimsrathauses

I. Öffentliche Sitzung

1. Zweckverband Stadt-Umland-Bahn Nürnberg–Erlangen–Herzogenaurach; Aktueller Sachstandsbericht
--

Erläuterungen:

In der Sitzung erfolgt ein Sachstandsbericht durch Vertreter des Zweckverbands Stadt-Umland-Bahn Nürnberg – Erlangen – Herzogenaurach.

2. Flächennutzungsplan; Änderung im Abschnitt Nr. 19 "Solarbiotopverbund Maudorf-Zweifelsheim"; Änderungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Für den im Lageplan vom 1. März 2023 dargestellten räumlichen Geltungsbereich wird die Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan im Abschnitt Nr. 19 „Solarbiotopverbund Maudorf-Zweifelsheim“ beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Erläuterungen:

Die Fa. Reuthwind Verwaltungs-GmbH beabsichtigt, das Pilotprojekt „Solarbiotop Maudorf - Zweifelsheim“ auf den Gemeindegebieten Emskirchen und Herzogenaurach zu realisieren. Ziel des Projektes ist es u.a., die Energieerzeugung über Photovoltaik sowie Arten-, Freiraum- und Landschaftsschutz miteinander zu verbinden.

Der Bereich zur Änderung des Flächennutzungsplans erstreckt sich über die Flurstücksnummern 146, 145, 136, TF 137, 140, 112,112/1, 110,109/1, TF 109/02, 109/3 der Gemarkung Zweifelsheim.

Da es sich bei dem Plangebiet um Außenbereichsflächen handelt, sind als planungsrechtliche Grundlage für die Genehmigung und Errichtung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage die Aufstellung eines Bebauungsplans und die Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren erforderlich.

Der Vorentwurf zur Änderung des Flächennutzungsplans wird in der Sitzung vorgestellt und entsprechend erläutert. Es wird zudem auf die detaillierteren Ausführungen in den Unterlagen zur parallelen Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 74 „Solarbiotopverbund Maudorf-Zweifelsheim“ verwiesen.

3. Flächennutzungsplan; Änderung im Abschnitt Nr. 19 "Solarbiotopverbund Mausdorf-Zweifelsheim"; Zustimmung zum Vorentwurf

Beschlussvorschlag:

Dem Vorentwurf zur Flächennutzungsplan-Änderung im Abschnitt Nr. 19 „Solarbiotopverbund Mausdorf-Zweifelsheim“ vom 1. März 2023 wird zugestimmt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

4. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 74 "Solarbiotopverbund Mausdorf-Zweifelsheim"; Aufstellung
--

Beschlussvorschlag:

Für den im Lageplan vom 1. März 2023 dargestellten räumlichen Geltungsbereich wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 74 „Solarbiotopverbund Mausdorf-Zweifelsheim“ nach § 12 BauGB aufgestellt.

Kosten für erforderliche Planunterlagen eines Bauleitplanverfahrens können dem Eingabesteller mit einem städtebaulichen Vertrag bzw. einem Durchführungsvertrag übertragen werden. Ist eine Beauftragung von qualifizierten Büros erforderlich, so muss diese in Abstimmung mit dem Amt für Planung, Natur und Umwelt erfolgen.

Mit dem Markt Emskirchen ist eine Zweckvereinbarung abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Erläuterungen:

Die Fa. Reuthwind Verwaltungs-GmbH beabsichtigt, das Pilotprojekt „Solarbiotop Mausdorf-Zweifelsheim“ auf den Gemeindegebieten Emskirchen und Herzogenaurach zu realisieren. Ziel des Projektes ist es u.a., die Energieerzeugung über Photovoltaik sowie Arten-, Freiraum- und Landschaftsschutz miteinander zu verbinden.

Der Geltungsbereich beinhaltet die Flurnummern 146, 145, 136, TF 137, 140, 112, 112/1, 110, 109/1, TF 109/02, 109/3 der Gemarkung Zweifelsheim.

Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden grundsätzlich nicht von den Privilegierungstatbeständen des § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) erfasst. Auch eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit als sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB scheidet aus, da eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegt. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die im Außenbereich errichtet werden sollen, erfordert daher generell eine gemeindliche Bauleitplanung, d.h. die Aufstellung eines Bebauungsplans und die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans.

In der Sitzung des Planungs- und Umweltausschuss vom 21. November 2022 wurde der Eingabe der Fa. Reuthwind Verwaltungs-GmbH zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans sowie der Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren zur Schaffung von Baurecht zugunsten des Vorhabens „Solarbiotop Mausdorf-Zweifelsheim“ unter einigen noch zu klärenden Voraussetzungen zugestimmt. In der Zwischenzeit konnten sowohl die Grundstücksverfügbarkeiten und die durch die Erhöhung der Anschlussleistung angepasste Einspeisezusage der HerzoWerke GmbH entsprechend vorgelegt werden. Weiterhin wurde auch die technische Verlegung bis zum Umspannwerk Burgstall in vorhandenen Wegeflächen mit den Leitungsträgern vorabgestimmt.

Aufgrund der Lage des Geltungsbereichs erfolgte verwaltungsseitig eine Abstimmung mit der Marktgemeinde Emskirchen. Die vorliegende Bauleitplanung stellt die geplanten Grenzen im Stand der vorläufigen Besitzeinweisung des laufenden Flurneuerungsverfahrens Mausdorf-Pirkach des Amtes für Ländliche Entwicklung dar. Da beide Kommunen (Stadt Herzogenaurach und der Markt Emskirchen) im Rahmen des Flurneuerungsverfahrens den neuen Grenzziehungen mit entsprechender Beschlusslage zugestimmt haben, erscheint es zielführend, die vorliegende Bauleitplanung, in zwei gesonderten aber aufeinander abgestimmten Bebauungsplänen bzw. Flächennutzungsplanänderungen unter Berücksichtigung der geplanten Flurgrenzen einzuleiten. Aufgrund der Tatsache, dass sich im vorliegenden Geltungsbereich Flurstücke befinden, die aktuell noch in die Planungshoheit der Marktgemeinde Emskirchen fallen und im Geltungsbereich des Marktes Emskirchen Flurstücke liegen, die aktuell noch in die Planungshoheit der Stadt Herzogenaurach fallen ist eine entsprechende Zweckvereinbarung zu schließen.

Darüber hinaus haben erste Abstimmungen mit dem Planungsverband bzw. den Vertretern der Regierung von Mittelfranken ergeben, dass die Kombination von Solaranlagen in Windvorrang- oder vorbehaltsgebieten unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht werden soll. Hierbei muss sichergestellt sein, dass weder das Re-Powering von bestehenden Windrädern noch die Ansiedlung von weiteren Windrädern eingeschränkt bzw. verhindert werden darf. Da hier jedoch noch keine konkreten planungsrechtlichen Lösungsansätze von Seiten des Ministeriums aufgezeigt wurden, nehmen die Planunterlagen entsprechend Bezug darauf und zeigen einen ersten Lösungsweg auf.

Die überwiegend als Flächen für die Landwirtschaft Acker bzw. Grünland ausgewiesenen Bereiche werden als Sonderbaugebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ überplant. Auf der Grundlage von ersten vorliegenden Erkenntnissen zum Natur- und Artenschutz sind im weiteren Verfahren noch entsprechende Fachgutachten auszuarbeiten und die Ausweisungen entsprechend zu konkretisieren.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans wird in der Sitzung vorgestellt und entsprechend erläutert.

Klimaauswirkungen:

Da der Schwerpunkt der Planungen auf dem Ausbau der erneuerbaren Energien liegt und gleichzeitig auch der Arten- und Freiraumschutz bzw. die Anbindung an bestehende bzw. Neuschaffung von Biotopstrukturen im Fokus steht kann von positiven Klimaauswirkungen ausgegangen werden.

5. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 74 "Solarbiotopverbund Mausdorf-Zweifelsheim"; Zustimmung zum Vorentwurf
--

Beschlussvorschlag:

Dem Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 74 „Solarbiotopverbund Mausdorf-Zweifelsheim“ vom 1. März 2023 wird zugestimmt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

6. Weiterentwicklung des Wochenmarktes; Zustimmung

Beschlussvorschlag:

Zur Weiterentwicklung des Wochenmarkts (Samstag und Mittwoch) wird die Variante 3a (dauerhaft: Marktplatz wird zur Einbahnstraße, Zweirichtungsverkehr im Steinweg bis Kirchenplatz, d.h. keine Zufahrt zum Marktplatz über Steinweg) gewählt mit folgenden zusätzlichen Auflagen:

- Es gilt hierfür ab Startzeitpunkt eine einjährige Testphase.
An deren Ende muss neu über Fortsetzung/Aufhebung/Änderung durch den Stadtrat entschieden werden.
- Der Startzeitpunkt ist im April 2024.

Abstimmungsergebnis:**Erläuterungen:**

Nachdem in der Stadtratssitzung vom 30. November 2022 keiner der vier zur Abstimmung gekommenen Vorschläge eine Mehrheit im Stadtrat fand, soll der neue Vorschlag einen Weg des Kompromisses aufzeigen. Da es bisher keine neue Beschlusslage gibt, hat die Verwaltung den Ist-Zustand (Stände außerhalb und innerhalb der Fußgängerzone) aufrecht erhalten und wie in der Vergangenheit stetig versucht, weitere Marktbetreiber für Samstag und Mittwoch zu gewinnen. Überlegungen zur Umnutzung von Flächen außerhalb der Fußgängerzone konnten mangels Beschlusslage nicht angestellt werden. Da es sinnvoll erscheint, den Start einer ggf. geänderten Anordnung des Wochenmarkts in den Frühling eines Jahres hinein starten zu lassen, ist es für das Jahr 2023 faktisch bereits zu spät, dies noch umfassend zu planen, selbst wenn noch im März eine neue Beschlusslage durch den Stadtrat herbeigeführt werden sollte. Darüber hinaus kann heute noch kein Datum genannt werden, ab wann Parkplätze im Bereich Hubmann-Parkplatz der Öffentlichkeit wieder zur Verfügung stehen. Es ist von Sommer, spätestens Herbst 2023 auszugehen. Es ist daher sinnvoll, eine geänderte Anordnung des Marktes auf das Frühjahr 2024 zu verschieben. Aus den Beratungen im Vorfeld und in der Diskussion in der Stadtratssitzung am 30. November 2022 wurde der Wunsch geäußert, zunächst eine Testphase von einem Jahr zu beschließen und ggf. aus den Erfahrungen für die Zukunft zu lernen. Auch dies ist im Beschluss nun enthalten.

7. Klima Strategie Herzogenaurach – Leitbild für eine klimaverträgliche Stadtentwicklung; Zustimmung

Beschlussvorschlag:

Der Klima Strategie Herzogenaurach (Stand 22. März 2023) mit dem Ziel der Klimaneutralität der Stadtverwaltung bis spätestens 2030 sowie des Stadtgebietes bis spätestens 2045 wird zugestimmt. Die hierfür notwendigen Maßnahmen werden unterstützt und die Verwaltung beauftragt, die erforderlichen Ressourcen entsprechend einzuplanen.

Abstimmungsergebnis:**Erläuterungen:**

Mit der Änderung des Klimaschutzgesetzes hat die Bundesregierung die Klimaschutzvorgaben verschärft und das Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2045 verankert. Bereits bis 2030 sollen die Emissionen um 65 Prozent gegenüber 1990 sinken.

Es muss dann also ein Gleichgewicht zwischen Treibhausgas-Emissionen und deren Abbau herrschen. Nach dem Jahr 2050 strebt die Bundesregierung negative Emissionen an. Dann soll Deutschland mehr Treibhausgase in natürlichen Senken einbinden, als es ausstößt.

Das neue Bayerische Klimaschutzgesetz ist am 1. Januar 2023 in Kraft getreten. Bayern soll bis spätestens 2040 klimaneutral sein.

Den Kommunen wird dabei empfohlen, analog zu den Behörden und Einrichtungen der Staatsverwaltung, bereits 2028 eine klimaneutrale Verwaltung zu erreichen, insbesondere bei der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie, der Nutzung erneuerbarer Energien und ihren Beschaffungen.

Der Antrag von Stadträtin Patrizia Eliani Siontas von Bündnis 90/Die Grünen vom 10. März 2023 mit inhaltlichen Änderungen am Leitbild der Klima Strategie Herzogenaurach wurde in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschuss am 21. März 2023 behandelt.

Die mehrheitlich beschlossenen Änderungspunkte wurden in der Klima Strategie Herzogenaurach mit Stand vom 22.03.2023 entsprechend eingearbeitet.

8. Förderprogramm zur CO₂-Minderung; Überarbeitung der Förderrichtlinien mit Aufnahme der Förderung Regenwasserzisternen, Umgestaltung Schottergärten, Kinderfahrradanhänger sowie Anhebung der Förderhöchstsätze Heizungsumstellung, weitere Wohneinheiten und Aufnahme Förderung Eigentumswohnung; Zustimmung

Beschlussvorschlag:

Der Überarbeitung des Förderprogramms zur CO₂-Minderung nach beiliegendem Entwurf der Förderrichtlinien mit Stand vom 13. März 2023 wird zugestimmt.

Darin enthalten ist die Aufnahme der Förderung folgender neuer Bausteine

- Regenwasserzisternen
- Umgestaltung von Schottergärten
- Kinderfahrradanhänger

sowie die Erhöhung des Förderhöchstbetrages im Förderbaustein Heizungsumstellung und die Erhöhung der Förderung zusätzlicher Wohneinheiten bei Sanierungen. Zudem kann nunmehr für Eigentumswohnungen ein eigener Antrag auf Sanierung gestellt werden.

Abstimmungsergebnis:

Erläuterungen:

Zum 1. Januar 2023 ist eine weitere Änderung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) in Kraft getreten und die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) wurde teils neu aufgesetzt. Das Förderprogramm wurde an diese Änderungen angepasst.

Des Weiteren wurden neue Förderbausteine eingearbeitet, die sich aufgrund der Evaluation des Förderprogramms sowie aus vorliegenden Konzepten ergaben.

Außerdem wurden redaktionelle Änderungen zum besseren Verständnis und zur Handhabung des Programms vorgenommen.

Die Einführung der Förderung für Regenwasserzisternen dient zum einen der Reduzierung der Nutzung von Trinkwasser für Bewässerungszwecke und entlastet andererseits die Kläranlage, führt demnach zu Energie- und Wassereinsparung. Zudem kann Starkregenwasser kleinteilig zurückgehalten werden.

Durch die Umgestaltung von Schottergärten soll einer Überhitzung entgegengewirkt werden sowie die Artenvielfalt gefördert werden.

Um keine Kinderbeförderungsmittel auszuschließen und um die Förderung gerechter zu verteilen, wurde der Punkt Kinderfahrradanhänger separat gestellt.

Bislang konnten nur Wohnungseigentumsgemeinschaften zusammen einen Antrag auf Förderung stellen. Nunmehr sollen auf einzelne sanierungswillige Wohnungseigentümer/innen separat einen Antrag stellen können.

Um die Sanierungen voranzutreiben, wurden zum einen die Fördersätze für weitere Wohneinheiten erhöht, zum anderen die Beträge für die Heizungsumstellungen verdoppelt.

Gestrichen wurde der Förderbaustein Solarbonus.

Es wird empfohlen, die Förderrichtlinien entsprechend der Anlage und obigen Erläuterungen zu ändern.

Im Zuge der Überprüfung der geänderten bzw. ergänzten Förderrichtlinien werden außerdem die Formblätter für Antragstellung und Verwendungsnachweise angepasst.

9. Abschluss einer Zweckvereinbarung mit dem Markt Emskirchen

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, mit dem Markt Emskirchen eine Zweckvereinbarung in Form des beigefügten Entwurfs mit zugehörigem Lageplan zu schließen.

Abstimmungsergebnis:

Erläuterungen:

In seiner Sitzung vom 21. März 2023 hat der Planungs- und Umweltausschuss beschlossen, zur Sicherung der Planungshoheit im Gebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 74 „Solarbiotopverbund Maudorf-Zweifelsheim“ die Verwaltung zu beauftragen, eine Zweckvereinbarung mit dem Markt Emskirchen zur Übertragung der jeweiligen Planungshoheiten im Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens „Maudorf-Pirkach“ vorzubereiten. Zielsetzung dieser Zweckvereinbarung soll sein, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 74 „Solarbiotopverbund Maudorf-Zweifelsheim“ in der geplanten Form zu ermöglichen.

Der beigefügte Entwurf ist das Ergebnis der Abstimmung mit dem Markt Emskirchen, der ebenfalls ein Interesse an dem Abschluss einer solchen Zweckvereinbarung hat, um seine eigene Bauleitplanung für das Solarbiotop auf seinem künftigen Hoheitsgebiet zu sichern. Der Emskirchener Marktgemeinderat wird dem Abschluss der Zweckvereinbarung in Form des beigefügten Entwurfs in seiner Sitzung am 24. März 2023 voraussichtlich zustimmen. Auf die Anlagen wird verwiesen.

10. Neufestsetzung der Entgelte bei der Volkshochschule Herzogenaurach ab 19.02.2024

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, die Entgelte pro Unterrichtsstunde (45 Minuten) für die Kurse bei der Volkshochschule Herzogenaurach ab 19.02.2024 neu festzulegen. Hierzu erhält § 2 Abs. 1 Buchstabe a) der Entgeltordnung für die Städtische Volkshochschule (VHS) Herzogenaurach ab 19.02.2024 folgende Fassung:

„a) Folgende Kursentgelte werden pro Unterrichtsstunde in Abhängigkeit von der Teilnehmerzahl erhoben:

Gruppengrößen	Entgelte pro UE (= 45 Minuten)
5 - 8 Teilnehmer	5,20 €
8 - 12 Teilnehmer	3,40 €
10 - 16 Teilnehmer	2,70 €
10 Teilnehmer - offen	2,55 €
zzgl. Nutzungspauschale bei Bedarf (EDV-Geräte)	1,20 €
zzgl. Nutzungspauschale (vhs-Küche)	1,30 €

Das jeweilige Entgelt enthält, sofern es der Umsatzsteuerpflicht unterliegen sollte, die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuersatzes.“

Abstimmungsergebnis:

Erläuterungen:

Zum Vergleich sind die Entgelte seit 14.02.2022 in der unten aufgeführten Tabelle dargestellt.

Gruppengrößen	Entgelte pro UE (= 45 Minuten)
5 - 8 Teilnehmer	5,00 €
8 - 12 Teilnehmer	3,15 €
10 - 16 Teilnehmer	2,50 €
10 Teilnehmer - offen	2,35 €
zzgl. Nutzungspauschale bei Bedarf (EDV-Geräte)	1,20 €
zzgl. Nutzungspauschale (vhs-Küche)	1,30 €

Der Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss hat in seiner Sitzung am 07.03.2023 dem Stadtrat die Beschlussfassung empfohlen.

11. Anfrage der Stadtratsfraktionen der CSU und JU vom 14. Februar 2023; "Sachstandsbericht StUB"

Erläuterungen:

Die Anfrage ist als Anlage beigefügt.

12. Anfrage der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 18. März 2023; "Bestattung von Muslim/innen"
--

Erläuterungen:

Die Anfrage ist als Anlage beigefügt.

Herzogenaurach, 22. März 2023

Dr. German Hacker
Erster Bürgermeister